

- Keine Amtliche Bekanntmachung -

ZUSAMMENSTELLUNG DER BESTIMMUNGEN DER
AKADEMISCHEN PRÜFUNGSORDNUNG

DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN
FÜR DIE KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT

ZUR ERLANGUNG DES DIPLOMS
DER THEOLOGIE

der ursprünglichen Fassung der Diplomprüfungsordnung
vom 27. April 1982
sowie der Änderungssatzung vom 16. August 1995



Bitte zu beachten: In allen Zweifelsfällen gelten allein die Formulierungen der *amtlichen Fassung*, veröffentlicht in:

KMBI II 1982 S. 592, ber. KMBI II 1983 S. 159 und KWMBI II 1996 S. 20–25.

Nur dort ist der vollständige Text aller Übergangsbestimmungen enthalten.

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Diplomprüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie für die Katholisch-Theologische Fakultät:

Die Einleitungsformel der Änderungssatzung lautet:

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Theologischen Diplomprüfung

Die Theologische Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der katholischen Theologie. In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, daß der Bewerber die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzustellen.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad „Diplom-Theologe Univ.“ bzw. „Diplom-Theologin Univ.“ (jeweils abgekürzt: „Dipl.-Theol. Univ.“).

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und für den Abschluß der Diplom-Hauptprüfung, zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen Ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und in einen sechssemestrigen Zweiten Studienabschnitt, an dessen Ende die in zwei Teile gegliederte Diplom-Hauptprüfung steht.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 164 Semesterwochenstunden. Für die Verteilung der einzelnen Fächer auf die Studienzeit und für die Einhaltung eines geordneten Studienganges gilt die gemäß Art. 72 Abs. 1 BayHSchG erlassene Studienordnung.

§ 4**Prüfungsfristen und Meldeverfahren**

(1) Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen melden, daß er die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters, die Diplom-Hauptprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abschließt.

Sofern die für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung erforderlichen Nachweise erbracht sind, kann die Prüfung auch vor diesen Terminen abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen werden in der Regel jedes Semester zum Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn schriftlich beim Prüfungsausschuß zur Prüfung zu melden.

(3) Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei Semester und zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung um mehr als vier Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Die Gründe, die ein Überschreiten der Frist rechtfertigen, müssen vor Ablauf der Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein vertrauensärztliches Attest beizubringen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(4) Müssen die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 1 geforderten Nachweise der lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse mangels entsprechender schulischer Vorbildung während des philosophisch-theologischen Studiums erbracht werden, und hat es der Student nicht zu vertreten, daß die geforderten Nachweise innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 1 nicht erbracht werden können, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Verlängerung der Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung um bis zu einem Semester gewähren. Die Frist des Absatzes 3 Satz 1 für die spätestmögliche Meldung zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung wird hiervon nicht berührt.

(5) Die Frist für die Meldung zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung verlängert sich gegebenenfalls um die für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung benötigten Semester.

§ 5**Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die organisatorische Durchführung der Diplomprüfung und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vier Professoren und ein von den hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern vorgeschlagenes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. Sie werden vom Fachbereichsrat bestellt, und zwar der Vorsitzende und sein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Termin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(4) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende ist zuständig für die Erledigung aller Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuß vorbehalten sind. In Zweifelsfällen hat er vor der Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Bewerbers die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(5) Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Prüfungen als Beisitzer teilzunehmen; die Bestellung eines Beisitzers nach § 6 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 6**Prüfer, Beisitzer, Öffentlichkeit**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die jeweilige Prüfung den Prüfer. Die Prüfungsberechtigung bemißt sich nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils gültigen Fassung. Der Ausschluß von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) In jeder mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer anwesend, der gemäß § 12 Abs. 4 das Protokoll erstellt. Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Als Beisitzer können die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakul-

tät und die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät bestellt werden.

(3) Der Erzbischof von München und Freising oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt dazu rechtzeitig ein.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen ist die Öffentlichkeit dadurch sicherzustellen, daß Studenten der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer des Prüfungsgesprächs zugelassen werden. Ausgeschlossen ist die Öffentlichkeit bei der Festsetzung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung.

(5) Der jeweilige Prüfer und der mit der Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen Beauftragte sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Prüfung.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß Art. 84 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

(5) Diplom-Vorprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung, die die in § 11 Abs. 3 genannten Fächer nicht enthält, kann mit Auflagen verbunden werden; dies gilt nicht, wenn die in der anzuerkennenden Diplom-Vorprüfung nicht enthaltenen Fächer Gegenstand der Diplom-Hauptprüfung gemäß § 23 sind. Ist eine Anerkennung gemäß Satz 2 nur unter Auflagen möglich, so ist eine Prüfung in dem betroffenen Fach abzulegen, die entsprechend §§ 9 bis 15 durchgeführt wird.

(6) Für die Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen, die an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen abgelegt wurden, gelten Absatz 2 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für die Anerkennung von einzelnen Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Diplom-Vorprüfung erbracht wurden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Diplom-Vorprüfung, im Rahmen derer die anzuerkennende Prüfungsleistung erbracht wurde, als ganze nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfungsleistung erbracht wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs als nicht bestanden gewertet werden muß.

(8) Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung wird versagt, wenn

1. mehr als die Hälfte der Fachprüfungen (§ 23 Abs.1) anerkannt werden sollen, oder
2. die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird im Fall der Diplom-Vorprüfung keine Gesamtnote nach § 13 Abs. 3 gebildet und im Prüfungszeugnis abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; im Fall der Diplom-Hauptprüfung ist für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 Abs. 2 eine Note festzusetzen und nach Satz 1 und 2 zu verfahren.

(10) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind einen angemessenen Zeitraum vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. vor der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Der Nachweis von anzurechnen-

nenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Scheine erbracht. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muß,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
5. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(11) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3, 5 bis 10 entsprechend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben.

(4) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von

dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Bewerber von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(5) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuß, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor den Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. der Nachweis der Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
3. der Nachweis über ein philosophisch-theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von vier Semestern, während dessen Lehrveranstaltungen in den in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 der Studienordnung genannten Fächern in dem dort bezeichneten Umfang sowie Seminare, Haupt- oder Oberseminare in dem in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Studienordnung bezeichneten Umfang besucht wurden; außerdem ein Nachweis, daß der Bewerber mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Katholischen Theologie eingeschrieben war;

4. Nachweise über lateinische und griechische Sprachkenntnisse gemäß KMBek vom 7. März 1978 Nr. MD I - 2/188 205 (KMB I S. 96); sind die entsprechenden Prüfungen bereits zu Beginn des Hochschulstudiums abgelegt, ist im Regelfall auch der Nachweis des Hebraicums erforderlich; ist eine der in Halbsatz 1 genannten Prüfungen während des Hochschulstudiums abzulegen, sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachzuweisen, die den Studenten befähigen, das theologische Studium mit Erfolg fortzusetzen; in Härtefällen kann der Prüfungsausschuß den Nachweis hebräischer Sprachkenntnisse erlassen;

5. Nachweise über die auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Referat oder Klausur) mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und über die auf Grund eines Referates mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilnahme an zwei Seminaren aus verschiedenen Fächern und an einem Haupt- oder Oberseminar nach Wahl des Studenten. Von den zwei Seminaren kann eines eine wissenschaftliche Exkursion sein, wenn die Teilnahme auf Grund eines Referates mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. Die Nachweise können innerhalb der in § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 festgelegten Frist so oft wie erforderlich wiederholt werden;

6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Katholische Theologie nicht bestanden hat. Verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge sind nicht vorhanden. Wer eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist auch an der Universität München von der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ausgeschlossen;

7. gegebenenfalls Unterlagen über die gemäß § 7 anerkannten oder anzuerkennenden Studienzeiten oder Studienleistungen;

8. ein Verzeichnis der Fächer, die der Bewerber gemäß § 11 Abs. 4 und 5 für die schriftliche und mündliche Prüfung gewählt hat, mit einem den Prüfungsausschuß nicht bindenden Vorschlag der Prüfer für die mündlichen Prüfungen.

(3) Kann ein Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls der Beschlüsse des Prüfungsausschusses entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in § 9 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt; oder
- c) der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches im Diplomstudiengang Katholische Theologie exmatrikuliert wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich, im Ablehnungsfall unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Wer nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Meldefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die schriftliche Ablehnung seiner Bewerbung erhalten hat, gilt als zur Diplom-Vorprüfung zugelassen.

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich in den Prüfungsfächern das notwendige gründliche Wissen angeeignet hat und befähigt erscheint, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Inhalten des vorausgehenden Studienabschnitts auf. In ihr werden die in Absatz 3 genannten Fächer des Diplomstudiengangs Katholische Theologie abgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(3) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Philosophie;
2. Geschichte der Philosophie;
3. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie;
4. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;

5. Einleitung in das Alte Testament;
6. Einleitung in das Neue Testament.

(4) Je eine dreistündige Klausurarbeit ist zu schreiben in den Fächern:

1. Philosophie *oder* Geschichte der Philosophie;
2. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie *oder* Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
3. Einleitung in das Alte Testament *oder* Einleitung in das Neue Testament.

Dem Bewerber steht die Wahl zwischen den jeweils genannten beiden Fächern frei. Für jedes Fach werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(5) Alle in Absatz 3 genannten Fächer, in denen der Bewerber keine Klausurarbeit geschrieben hat, werden mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa zwanzig Minuten.

(6) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen entsprechen den in der Studienordnung festgelegten Studieninhalten.

§ 12 Durchführung

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in den letzten Wochen der Vorlesungszeit des Semesters statt. Termin und Reihenfolge der Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest und gibt sie rechtzeitig durch Anschlag bekannt; in gleicher Weise sind nach Rücksprache mit den Prüfern die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben. Zwischen dem Tag der letzten schriftlichen und der ersten mündlichen Prüfung soll ein Zeitraum von etwa drei Wochen liegen.

(2) Der Bewerber nimmt ohne besondere Aufforderung an den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen teil, zu denen er gemäß § 11 verpflichtet ist oder sich entschieden hat. Die schriftlichen Prüfungen sind anstelle des Namens des Bewerbers mit einer Kennzahl zu versehen, die vom Prüfungsausschuss vergeben und auf dem für die Prüfung zu benutzenden Klausur-Schreibpapier angebracht wird.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden vom zuständigen Fachvertreter und einem zweiten Prüfer bewertet.

(4) Der Beisitzer erstellt über die mündliche Prüfung ein Protokoll, das vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet wird und zu den Akten des Prüfungsausschusses geht.

Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten.

(5) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Bewerber ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Bewerbern, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. Prüfungsvergünstigungen gemäß Sätze 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 13 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern entsprechend den in Absatz 2 festgelegten Notenstufen bewertet. Die Note für eine schriftliche Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten unter Anwendung von Absatz 3 Satz 2 gebildet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 „nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um den Wert von 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote wird errechnet aus dem Durchschnitt der von den Prüfern gemäß Absatz 1 Sätze 1 bzw. 2 erteilten nicht gerundeten Fachnoten; sie wird bis auf zwei Dezimalstellen ausgerechnet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50:	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50:		gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50:		befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00:		ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind.

§ 14

Wiederholung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung in nur zwei Fächern nicht bestanden oder gilt sie in ihnen als nicht bestanden, können die Prüfungen in diesen Fächern einmal wiederholt werden. In den übrigen Fällen kann die Diplom-Vorprüfung als ganze einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist nur möglich, wenn nach der ersten Wiederholung in höchstens zwei Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) Eine erste Wiederholungsprüfung soll zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden; sie muß innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig. Die Fristen nach Satz 1 und 2 werden durch Beurlaubung oder durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. Liegen besondere, vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Fristen nach Satz 1 und 2 vor, ist ihm eine Nachfrist zu setzen; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung bzw. der Diplom-Vorprüfung als ganzer ist nur zu einem regulären Prüfungstermin möglich.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird der Bewerber zu einer zweiten Wiederholung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung und enthält die Noten der Prüfungsfächer gemäß § 13 Abs. 2 sowie die Gesamtnote, jeweils in Prädikaten und gegebenenfalls mit den differenzierten Notenziffern; die Notenziffer der Gesamtnote wird mit zwei Dezimalstellen wiedergegeben. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Auf Antrag erhält der Bewerber eine schriftliche Bescheinigung über das Ergebnis aller erbrachten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern; diese Bescheinigung muß die Feststellung enthalten, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 16

Teile der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil besteht aus der Diplomarbeit, der zweite Teil aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Der zweite Teil der Diplom-Hauptprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Die Diplom-Hauptprüfung baut auf den Studieninhalten der vorausgehenden Studienabschnitte auf.

A. Erster Teil der Diplom-Hauptprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum ersten Teil der Diplom-Hauptprüfung gelten § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 entsprechend.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Diplom-Vorprüfung oder der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 7 Abs. 5 bis 7 in Verbindung mit den entsprechenden Bescheiden des Prüfungsausschusses;

2. der Nachweis über ein philosophisch-theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von sieben Semestern¹, während dessen Lehrveranstaltungen in den in § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 der Studienordnung genannten Fächern in dem dort bezeichneten Umfang besucht wurden; außerdem ein Nachweis, daß der Bewerber an der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Katholischen Theologie eingeschrieben ist;

3. eine Erklärung des Bewerbers über das von ihm gemäß § 18 als Schwerpunktstudium gewählte Fach;

4. gegebenenfalls Unterlagen über die gemäß § 7 anerkannten oder anzuerkennenden Studienzeiten oder Studienleistungen;

5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplom-Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Katholische Theologie nicht bestanden hat. Wer eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist auch an der Universität München von der Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ausgeschlossen.

(3) Nach Zulassung zum ersten Teil der Diplom-Hauptprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber eine Bestätigung aus, die zur Übernahme der Diplomarbeit berechtigt.

¹ Anmerkung des Diplom-Prüfungsausschusses: Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplom-Hauptprüfung kann auch schon am Ende des sechsten Fachsemesters gestellt werden.

§ 18

Schwerpunktstudium

(1) Der Student hat als Schwerpunktstudium ein Fach zu wählen, das in der Katholisch-Theologischen Fakultät durch einen Professor vertreten ist.

(2) Das Schwerpunktstudium umfaßt vierzehn Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen, die zusätzlich zu den in der Studienordnung für das betreffende Fach genannten Pflichtstunden aus dem gemäß Absatz 1 gewählten Fach nachzuweisen sind. Mit schriftlich erteiltem Einverständnis des für das Fach zuständigen Professors können vier Semesterwochenstunden aus verwandten Fächern der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie aus Grenzgebieten anderer Fakultäten gewählt werden.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll erkennen lassen, daß der Bewerber die Voraussetzungen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und wissenschaftliche Sachverhalte einwandfrei darstellen kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Bereich des Schwerpunktstudiums gemäß § 18 zu entnehmen. Es wird unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bewerbers von einem Professor ausgegeben, der gemäß § 18 das als Schwerpunktstudium gewählte Fach vertritt. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag nach Zustimmung des Professors, der das Thema ausgegeben hat, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens drei Monate verlängert werden. Aus triftigem Grund kann der Bewerber in den ersten zwei Monaten nach Ausgabe des Themas und im Einvernehmen mit dem Professor, der das Thema ausgegeben hat, sich gemäß Absatz 2 ein neues Thema geben lassen. Werden die in Satz 1 und 2 genannten Fristen nicht eingehalten, gilt die Diplom-Arbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Verzeichnis geführt, das Verfasser und Thema der Diplomarbeit, die Daten der Themenausgabe, des Eingangs und der Weiterleitung der Diplomarbeit an die Gutachter, deren Namen und die Benotung enthält.

§ 20**Abgabe und Bewertung**

(1) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Versicherung über die selbständige Abfassung sowie die ausschließliche Benützung der in ihr angegebenen Hilfsmittel spätestens zwei Monate vor Beginn des Semesters, in dem der Bewerber den zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung ablegen will, unter Angabe des Professors, der das Thema gemäß § 19 Abs. 2 ausgegeben hat, und unter Angabe des in Aussicht genommenen Termins des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Arbeit muß mit Maschine geschrieben, gebunden oder geheftet und mit einem festen Umschlag versehen sein.

(2) Die eingereichten Diplomarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend zur Begutachtung weitergeleitet. Die Arbeit wird von dem Professor, der gemäß § 19 Abs. 2 das Thema ausgegeben hat, und von einem vom Prüfungsausschuß bestimmten weiteren Prüfungsberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 gemäß den in § 13 Abs. 2 festgesetzten Notenstufen schriftlich begutachtet. Die Gutachten müssen bis zum Beginn der Meldefrist des vom Bewerber in Aussicht genommenen zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet werden.

(3) Die Note für die Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachtern erteilten Noten unter Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 2 gebildet.

(4) Über die Bewertung der Diplomarbeit erhält der Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend schriftlichen Bescheid.

§ 21**Wiederholung**

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann der Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen beantragen, sich gemäß § 19 Abs. 2 ein neues Thema geben zu lassen.

(2) Wird kein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden. Der Bewerber erhält hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

B. Zweiter Teil der Diplom-Hauptprüfung

§ 22

Zulassung

(1) Für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung gelten § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 entsprechend.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die gemäß § 20 Abs. 1 eingereichte Diplomarbeit;
2. der Nachweis über ein philosophisch-theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von zehn Semestern, während dessen Lehrveranstaltungen in den in § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 11 der Studienordnung genannten Fächern in dem dort bezeichneten Umfang sowie Haupt- und Oberseminare in dem in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Studienordnung bezeichneten Umfang besucht wurden; außerdem ein Nachweis, daß der Bewerber mindestens die beiden letzten Semester vor der Diplom-Hauptprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Katholischen Theologie eingeschrieben war;
3. der Nachweis über das Schwerpunktstudium gemäß § 18;
4. Nachweise über die auf Grund eines Referates mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilnahme an vier Haupt- oder Oberseminaren aus mindestens zwei verschiedenen Fächern, die durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Katholisch-Theologischen Fakultät vertreten werden, zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 5 geforderten Seminaren. Von diesen können zwei Kolloquien, Übungen oder Praktika und eines eine wissenschaftliche Exkursion sein, wenn die Teilnahme auf Grund eines Referates mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. Die Nachweise können innerhalb der in § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 festgelegten Frist so oft wie erforderlich wiederholt werden. Die Teilnahme an einem Seminar in anderen Fachbereichen kann angerechnet werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß;
5. ein Verzeichnis der Fächer, die der Bewerber gemäß § 23 Abs. 2 bis 3 für die schriftliche und mündliche Prüfung gewählt hat, mit einem den Prüfungsausschuß nicht bindenden Vorschlag der Prüfer in den mündlichen Prüfungen.

§ 23

Art, Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Prüfungsfächer des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung sind:

1. Exegese des Alten Testaments;
2. Exegese des Neuen Testaments;
3. Moralthologie;
4. Christliche Sozialethik;
5. Fundamentaltheologie;
6. Dogmatik;
7. Kirchenrecht;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Pastoraltheologie;
10. Religionspädagogik/Homiletik;
11. Fach des Schwerpunktstudiums gemäß § 18.

(2) Je eine dreistündige Klausurarbeit ist zu schreiben in den Fächern:

1. Exegese des Alten Testaments *oder* Exegese des Neuen Testaments;
2. Fundamentaltheologie *oder* Dogmatik;
3. Moralthologie *oder* Christliche Sozialethik;
4. Kirchenrecht *oder* Liturgiewissenschaft;
5. Pastoraltheologie *oder* Religionspädagogik/Homiletik.

Dem Bewerber steht die Wahl zwischen den in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 jeweils genannten Fächern frei. Für jedes Fach werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(3) Mündlich geprüft werden alle in Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 genannten Fächer, in denen nicht gemäß Absatz 2 eine schriftliche Klausurarbeit geschrieben worden ist. Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa zwanzig Minuten.

(4) Die Prüfung im Fach des Schwerpunktstudiums gemäß § 18 ist eine mündliche Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer; Prüfer im Fach des Schwerpunktstudiums ist der Professor, der gemäß § 19 Abs. 2 das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat.

(5) Der zweite Teil der Diplom-Hauptprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Der erste Abschnitt besteht aus den Prüfungen in den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Fächern. Er kann frühestens am Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden. Wird die Ablegung des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung in zwei Abschnitten gewählt, erfolgt die Anmeldung für den ersten Prüfungsabschnitt innerhalb der für den gewünschten Prüfungstermin geltenden Meldefrist unter Vorlage der in § 17 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Unterlagen sowie des Verzeichnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 5. Die Teilnahme an den Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts nimmt die Entscheidung über die Zulassung zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung nicht vorweg. Der zweite Abschnitt des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung besteht aus den Prüfungen in den in Absatz 1 Nrn. 6 bis 11 genannten Fächern.

(6) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen entsprechen den in der Studienordnung festgelegten Studieninhalten.

§ 24

Durchführung und Bewertung

(1) Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens mit der Note „ausreichend“² bewertet sind.

§ 25

Wiederholung

(1) Ist der zweite Teil der Diplom-Hauptprüfung in nur zwei Fächern nicht bestanden oder gilt er in ihnen als nicht bestanden, können die Prüfungen in diesen Fächern einmal wiederholt werden. In den übrigen Fällen kann der zweite Teil der Diplom-Hauptprüfung als ganzer einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung im Rahmen des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung ist nur möglich, wenn nach der ersten Wiederholung in höchstens vier Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) Hat der Bewerber die Ablegung des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung in zwei Abschnitten gewählt und wurde nur eine Fachprüfung im Rahmen des jewei-

² Anmerkung des Diplom-Prüfungsausschusses: Siehe § 13 Abs. 2.

ligen Prüfungsabschnitts nicht bestanden, so kann diese Fachprüfung einmal wiederholt werden. Wurde mehr als eine Fachprüfung im Rahmen des jeweiligen Prüfungsabschnitts nicht bestanden, so kann der jeweilige Prüfungsabschnitt als ganzer einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung im Rahmen des jeweiligen Prüfungsabschnitts ist nur dann zulässig, wenn nach der ersten Wiederholung in höchstens zwei Fächern des jeweiligen Prüfungsabschnitts die Note „nicht ausreichend“ lautet.

(3) Eine erste Wiederholungsprüfung soll zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden; sie muß innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig. Die Fristen nach Satz 1 und 2 werden durch Beurlaubung oder durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. Liegen besondere, vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Fristen nach Satz 1 und 2 vor, ist ihm eine Nachfrist zu setzen; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung im Rahmen des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung, des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung als ganzer bzw. eines Prüfungsabschnitts im Rahmen des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung als ganzen, ist nur zu einem regulären Prüfungstermin möglich.

§ 25a

Freier Prüfungsversuch

(1) Wird der zweite Teil der Diplom-Hauptprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 bestimmten Regelstudienzeit von zehn Fachsemestern in einem Prüfungsabschnitt erstmals vollständig abgelegt und werden nicht alle Fachprüfungen bestanden, so gilt er als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch), es sei denn, es liegt ein Fall des Nichtbestehens nach § 8 Abs. 3 vor. Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten nach einem Hochschulwechsel oder nach einem Wechsel des Studiengangs werden auf das Fachstudium angerechnet. Semester, für die eine Beurlaubung ausgesprochen wurde (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), gelten nicht als Unterbrechung des Studiums im Sinne des Satzes 1. In einem freien Prüfungsversuch bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt und diese Prüfung im nächsten regulären Prüfungstermin vollständig abgeschlossen wird.

(2) Wird die Ablegung des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung in zwei Prüfungsabschnitten gewählt und wird der erste Prüfungsabschnitt nach ununterbro-

chenem Fachstudium innerhalb von höchstens neun Semestern und der zweite Prüfungsabschnitt innerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 bestimmten Regelstudienzeit von zehn Fachsemestern abgelegt, so gelten die beiden Prüfungsabschnitte jeweils als nicht abgelegt, wenn nicht alle Fachprüfungen des betreffenden Prüfungsabschnitts bestanden wurden, es sei denn, es liegt ein Fall des Nichtbestehens nach § 8 Abs. 3 vor. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. In einem freien Prüfungsversuch bestandene Fachprüfungen des jeweiligen Prüfungsabschnitts werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung dieses Prüfungsabschnitts innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt und dieser Prüfungsabschnitt im nächsten regulären Prüfungstermin vollständig abgeschlossen wird. Wird der erste Prüfungsabschnitt innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist abgelegt, der zweite Prüfungsabschnitt jedoch nicht innerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 bestimmten Regelstudienzeit von zehn Fachsemestern, so gilt der erste Prüfungsabschnitt einschließlich etwaiger bestandener Fachprüfungen als nicht abgelegt.

(3) Wurden alle Fachprüfungen im Rahmen eines freien Prüfungsversuchs bestanden, so kann der zweite Teil der Diplom-Hauptprüfung bzw. der jeweilige Prüfungsabschnitt in dem auf die Mitteilung des Prüfungsergebnisses folgenden Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Diplom-Hauptprüfung zählt das in der betreffenden Fachprüfung erzielte jeweils bessere Ergebnis.

C. Abschluß der Diplom-Hauptprüfung

§ 26

Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist der zweite Teil der Diplom-Hauptprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet.

(2) Die Gesamtnote wird errechnet als arithmetisches Mittel aus der doppelt gewerteten Note der Diplomarbeit, der doppelt gewerteten Note des für das Schwerpunkstudium gemäß § 18 gewählten Faches, den einfach gewerteten, von den Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 1 bzw. 2 erteilten nicht gerundeten Fachnoten und der einfach gewerteten, aus den Noten der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 vorgelegten Haupt- und Oberseminarscheine gebildeten nicht gerundeten Durchschnittsnote. § 13 gilt entsprechend.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat ein Bewerber die Diplom-Hauptprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse der Prüfung ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung und enthält die Prüfungsleistungen der Diplom-Hauptprüfung. Diese werden durch die Noten der in § 23 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer, durch die aus den Hauptseminarscheinen gemäß § 26 Abs. 2 gebildete Note, durch Thema und Note der Diplomarbeit und durch die Gesamtnote ausgewiesen. Das Zeugnis enthält ferner gesondert die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung, ausgewiesen durch die Gesamtnote und die Noten der in § 11 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer. Die Noten werden in Prädikaten und gegebenenfalls mit den differenzierten Notenziffern angegeben; die Notenziffer der Gesamtnote wird mit zwei Dezimalstellen wiedergegeben. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Diplom

(1) Über die bestandene Prüfung zur Erlangung des Diploms wird dem Bewerber spätestens drei Monate nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Hauptprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Diplom ausgehändigt. Das Diplom trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Hauptprüfung, ist vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Das Diplom berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Theologe Univ.“ bzw. „Diplom-Theologin Univ.“.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Fachnote und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Vor den Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diplom einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 31**Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32**Übergangsbestimmungen**

[Auf den Abdruck der Übergangsbestimmungen in der ursprünglichen Fassung der Diplomprüfungsordnung vom 27. April 1982 wird verzichtet.]

Die Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung lauten:

(1) Prüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnen haben, werden einschließlich aller Wiederholungsprüfungen nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 27. April 1982 (KMBI II S. 592, ber. KMBI II 1983 S. 159) abgeschlossen.

(2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt oder sich noch nicht zur Diplom-Vorprüfung angemeldet haben, werden auf Antrag noch bis zu dem vierten, nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfindenden Prüfungstermin nach § 11 dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 27. April 1982 geprüft.

(3) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben, legen auf Antrag den zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung noch bis zu dem vierten, nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfindenden Prüfungstermin nach § 23 dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 27. April 1982 ab. Die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegte Prüfung im Fach Christliche Sozialethik wird auf Antrag auf eine nach § 23 der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung durchgeführte Diplom-Hauptprüfung angerechnet. § 25a findet auf diejenigen Studenten Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung melden.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus § 32 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Februar 1982 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 27. Januar 1982 Nr. I B 4 - 6/195 983.

München, den 27. April 1982

Professor Dr. N. Lobkowitz
Präsident

Die Satzung wurde am 28. April 1982 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. April 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben, Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 1982.

KMBI II 1982 S. 592

Der Ausfertigungsvermerk der Änderungssatzung lautet:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28./29. Juli 1994 und vom 27. Juli 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 4. August 1995, Nr. X/4 - 6/127 805'.

München, den 16. August 1995

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 18. August 1995 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. August 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 1995.